



Zusatzbestimmungen für Licht- und Steckdosenstromkreise

Ersatz für –
Zuständig OVE/TK E Elektrische Niederspannungsanlagen
ICS 29.020; 29.100; 29.130

Erstveröffentlichung: e&i 113. Jg. (1996) H.6

Fachinformation gemäß Beschluss E 100

Diese Interpretation ist notwendig, um den Text des § 41.13.1 klarzustellen. Es dürften gemischte Licht- und Steckdosenstromkreise infolge des Nennstromes des Schalters, meist 10 A, nur mit 10 A abgesichert werden.

Interpretation von § 41.13.1

Mit der Formulierung des § 41.13.1 sollte darauf hingewiesen werden, dass Installationsschalter üblicherweise nur für einen Nennstrom von 10 A ausgelegt sind. Für den Errichter ergibt sich daraus die Notwendigkeit, in einem solchen Stromkreis die maximal geschaltete Leistung an den Nennstrom des Installationsschalters anzupassen oder einen Schalter mit höherem Nennstrom zu verwenden. Unter Einhaltung dieser Anforderung ist es zulässig, Installationsschalter mit einem geringeren Nennstrom zu verwenden, als dem Nennstrom der vorgelagerten Überstrom-Schutzeinrichtung für diesen Stromkreis entspricht.

Damit ist der Satz des ersten Absatzes in § 41.13.1 („Es gilt der niederste Wert“) gegenstandslos und wird bei künftigen Ausgaben entfallen.

Aktualitätsprüfung: 2019-06

Aktualisierte technische Anforderungen sind in OVE E 8101 Abschnitt 512.1.2 enthalten.

Der Inhalt dieser Fachinformation ist nur gemeinsam mit ÖVE-EN 1 Teil 3 § 41:1995 anwendbar.